

L93 - NACHBESSERUNGSBEGLEITSCHÄDEN

1. Abweichend von Artikel 1 sowie 7, Pkte. 1.1, 10.4 und 10.5 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass zur Durchführung von Nachbesserungsarbeiten wegen eines Mangels an den vom Versicherungsnehmer gelieferten Produkten nach Lieferung oder einer geleisteten Arbeit nach Übergabe Sachen des Auftraggebers beschädigt werden müssen (z.B. Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden usw.).

Für Nachbesserungsarbeiten vor Übergabe einer geleisteten Arbeit besteht Versicherungsschutz nur, wenn es sich um bereits abgeschlossene und zur Übergabe fertige Arbeiten handelt und die Übergabe nur aus nicht vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Gründen noch nicht erfolgte.

2. Versicherungsschutz besteht nicht, wenn die Sachen, die zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder auf seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht worden sind.
3. Der Versicherungsfall ist abweichend von Artikel 1.1 AHVB die erste nachprüfbare Feststellung der aus dem Mangel resultierenden Folgen, aus welcher dem Versicherungsnehmer Gewährleistungsverpflichtungen erwachsen oder erwachsen können.
4. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme den in der Police angeführten Höchstbetrag.
5. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens und der Kosten gemäß Artikel 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR 300,--.